

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Altefähr

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249), GS Mekl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2, geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13. November 1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537), der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlußfassung am 24.09.1997 durch die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdbenutzer aus der Gemeinde oder aus anderen Gemeinden werden für die Benutzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührenerhebung

- (1) Gebührensschuldner sind alle tatsächlichen Benutzer, die mit der Gemeinde einen Benutzungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren umfaßt die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen.
- (3) Eine kostenlose Benutzung der Sporthalle ist bei kulturellen Veranstaltungen, die den Inhalt und Charakter von Kinder- und Jugendveranstaltungen haben und im Rahmen der Kindertagesstätte, der Grundschule Altefähr oder des Jugendclubs durchgeführt werden, auf Antrag möglich.
- (4) Andere Benutzer haben folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Trainingsgruppen: je Benutzung
(90 Minuten)
- je Trainingsgruppe 15,00 DM

b) Benutzung außer Trainingsbetrieb durch Vereine, Parteien oder sonstige Institutionen:

	je Benutzung
- Tagespreis (mind. 5 h)	70,00 DM
- Stundenpreis	15,00 DM

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei einmaliger Benutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Abschluß des Benutzungsvertrages und ist 1 Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Säumniszuschläge

- (1) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitszeitpunkts entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu bezahlen.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altefähr, den 15.10.97
Ort, Datum



.....
(Donig)
Bürgermeister